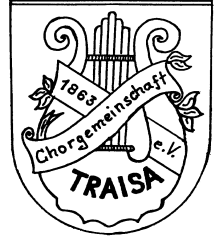


Chorgemeinschaft 1863 Traisa e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund
Inhaber der Zelterplakette und des Silberschildes des Hessischen Sängerbundes

Sängerheim: Darmstädter Strasse 30, 64367 Mühlthal-Traisa



Satzung der Chorgemeinschaft 1863 Traisa e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft 1863 Traisa e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mühlthal-Traisa und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, unter dem Aktenzeichen VR 1688 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Chor sich durch regelmäßige Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet und sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht unter Ausschaltung konfessioneller, parteipolitischer, rassistischer oder sonstiger Gegensätze.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

I. Vorsitzende: Mihaiela Stern
Darmstädter Str. 7
64367 Mühlthal
Tel.: 06151/144388
Mobil: 0176/63199664
Email: stern-chorgemeinschaft@gmx.de

Bankverbindung: Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
Zweigstelle Mühlthal-Traisa
BLZ 508 501 50
Kto.: 122 001 164

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven (singenden), fördernden und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung als solche ernannt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen und dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung, sowie die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben der Chorgemeinschaft zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gebühren von Rücklastschriften gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds. Gleiches gilt für eine von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen beschlossene Umlage.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Vereinseigentum (z.B. Noten, Kleidung) ist zurückzugeben.

- b. durch Tod
- c. durch Auflösung

Bei juristischen Personen

- d. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen

werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Ein Mitglied verliert zum Ende eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft durch Zeitablauf, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses bedarf, wenn es am Ende des Jahres mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das gilt nicht, wenn der Beitrag gestundet ist.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Erstellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - e. Wahl der Beisitzer

- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Ersatzprüfer
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen
 - h. Entscheidung über Berufungen nach § 3 und § 5 der Satzung
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens einmal jährlich, vorzugsweise in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres erfolgen, darüber hinaus, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beantragt.
 3. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief- oder elektronischer Postzustellung (E-Mail) einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
 4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, begründet und unterschrieben beim Vorstand eingereicht werden, eine Antragstellung auf der Mitgliederversammlung ist aber zulässig, wenn deren Dringlichkeit von der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen wird. Anträge zur Satzungs- und Beitragsänderungen müssen bereits als Tagesordnungspunkte auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder in dessen/deren Vertretung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes.
 6. Alle Beschlüsse werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse werden durch den/die Schriftführer/in protokolliert und unterschrieben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 1. der/die erste Vorsitzende
 2. der/die zweite Vorsitzende
 3. der/die Rechner/in
 4. der/die Schriftführer/in
 - c. Der Beirat besteht aus 5-7 Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB vertretungsbe-
rechtigt (je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam).
3. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode
aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die entsprechenden
Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre aus dem Kreis der Mit-
glieder gewählt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten
oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die
Leitung der Vorstandssitzung liegt bei einem der Vorsitzenden und bei Verhin-
derung beider Vorsitzenden beim Rechner. Alle Mitglieder des Vorstandes
sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
6. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, der Vorstand kann aber Gäste zu
seinen Sitzungen zulassen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich
niederzulegen.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfer, Erfüllungsort

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die finanziellen Aktivitäten hat der Rechner eine Jahresabrechnung zu
erstellen.
3. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Sie
werden aus dem Kreis der Mitglieder, zeitlich versetzt, für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird der Mitgliederversammlung mündlich berichtet.

4. Erfüllungsort ist Mühlthal-Traisa.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Chorgemeinschaft kann durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlthal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

1. Die Chorgemeinschaft haftet Dritten gegenüber mit ihrem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Angelegenheiten der Chorgemeinschaft ist ausgeschlossen. Durch diese Bestimmungen wird die Haftung eines Mitglieds für persönliche Handlungen nicht berührt.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Mühlthal, 17. März 2010